

**Information zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
Lehrveranstaltungen aus dem EWS-Bereich für Lehramtsstudierende mit
Unterrichts- oder Didaktikfach Evangelische Religionslehre.**

Auszug aus der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I):

**Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt
an öffentlichen Schulen
(Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002
(GVBl S. 657)**

Zweiter Teil

Fachliche Inhalte

**Die Lehrämter:
die einzelnen Fächer, Fächerverbindungen,
Erweiterungen des Studiums**

Abschnitt I

**Erziehungswissenschaftliches Studium,
Fachdidaktik, Praktika**

§ 36

Erziehungswissenschaften
Erste Staatsprüfung

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. a) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen folgende Nachweise vorzulegen:

aa) Nachweis der erfolgreichen Ableistung des schulpädagogischen Blockpraktikums,

bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Semesterwochenstunden aus dem Bereich Gesellschaftswissenschaften gemäß Nummer 2 und Theologie bzw. Philosophie gemäß Nummer 3; für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen müssen davon Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden aus dem Bereich Theologie bzw. Philosophie gemäß Nummer 3 nachgewiesen werden; für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen muss bei Fächerverbindungen mit Evangelischer oder Katholischer Religionslehre die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden aus dem Bereich evangelische bzw. katholische Theologie gemäß Nummer 3 Buchst. a nachgewiesen werden; Gleiches gilt, wenn Evangelische oder Katholische Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gewählt wird.